

Beschlussvorlage



Sachbearbeitung Bürgerbüro und Standesamt
Datum 14.12.2023

Kenntnisnahme Gemeinderat öffentlich 30.01.2024

Vorlage Nr.: 2023/174

Betreff: **Europawahl und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024**
 Organisation und Information

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Kenntnisnahme
2. a) Bildung der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke
 b) Bestellung der Wahlvorstände und Wahlvorsteher
 c) Bestellung der Wahlvorstände für die Briefwahl und der Briefwahlvorsteher
 d) Bestimmung der Wahlräume
 e) Gewährung einer Entschädigung in Höhe von 60,00 €

Steinhardt, Nicole
Basciu, Ronja

Steffen Weigel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	☒ ja	☐ nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	☐ ja	☒ nein
Auswirkungen auf den Klimaschutz:	☐ positiv	☐ neutral
		☐ negativ

Sachverhalt:

2024 finden die Europawahl, Regionalwahl, Kreistags- und Gemeinderatswahl gemeinsam am 09. Juni 2024 statt.

1. Wahltag und Wahlzeit

Das Innenministerium hat sich wie 2014 und 2019 für eine Zusammenlegung der Wahlen im Jahre 2024 ausgesprochen. Das Bundesministerium des Innern hat als Wahltag den 09. Juni 2024 bestimmt.

Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung (GemO)
- Landkreisordnung (LKrO)
- Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- Kommunalwahlordnung (KomWO)
- Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS)
- Europawahlgesetz (EuWG)
- Europawahlordnung (EuWO)
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl

3. Wesentliche Änderungen gegenüber der letzten Europawahl bzw. den Kommunalwahlen

- **Mindestalter Wählbarkeit**

Das Mindestalter für die Wählbarkeit in Gemeinderat, Kreistag und Regionalversammlung (passives Wahlrecht) ist von 18 auf 16 Jahre abgesenkt worden. Für die aus der Mitte des Gemeinderats zu wählende ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters wird ein Mindestalter von 18 Jahren festgelegt.

Bei der Europawahl bleibt die Wählbarkeit (passive Wahlrecht) bei 18 Jahren. Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht wird analog zu den Kommunalwahlen auf 16 Jahre gesenkt.

- **Wohnungslose Menschen**

Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen kommunalen Körperschaft haben, erhalten das kommunale Wahl- und Stimmrecht - auf Antrag -, wenn sie die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen.

- **Friständerungen**

Der spät. Bekanntmachungstermin für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde vom 69. Tag zum 83. Tag (18.03.2024) vor der Wahl vorverlegt. Für einen reibungslosen Ablauf wird die Bekanntmachung in Wendlingen bereits am 09.02.2024 erfolgen.

Das Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge wurde vom 59. Tag zum 73. Tag (28.03.2024 Gründonnerstag) vor der Wahl vorverlegt.

Die späteste Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeindewahlausschuss wurde vom 52. Tag zum 59. Tag (11.04.2024) vor der Wahl vorverlegt.

- **persönliche Angaben auf Stimmzetteln**

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte werden bei Wahlbewerbern statt der Wohnanschrift nur noch der Wohnort (ohne PLZ) veröffentlicht. Zusätzliche Angaben von in Ausweispapier eingetragenen Doktorgrad, Ordens- oder Künstlernamen in öffentl. Bekanntmachungen und Stimmzetteln sind auf Wunsch möglich.

- **Vertrauensleute**

In jedem Wahlvorschlag sollen neben dem Namen und Anschriften der Vertrauensleute auch die Telefonnummern und E-Mail Adressen benannt werden.

- **Farbe Briefwahl Europawahl**

Die Farbe des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl Europawahl wurde von blau auf weiß geändert.

- **Hinderungsgrund**

Die Altersgrenze für die Ablehnung des Ehrenamts als Wahlhelfer wurde auf 67 Jahre angehoben.

4. Bildung der Wahlbezirke

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der aus den letzten Wahlen gemachten Erfahrungen werden von der Verwaltung nachfolgende Wahlbezirke im Stadtgebiet gebildet:

Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse
001 01	Rathaus	Am Marktplatz 2
001 02	Lindenschule	Kirchstraße 31
001 03	Kath. Kindergarten am Berg	Kapellenstraße 140
001 04	Robert-Bosch-Gymnasium	Höhenstraße 31
001 05	Ludwig-Uhland-Schule	Neuffenstraße 35
001 06	Kindergarten Ohmstraße	Ohmstraße 3
001 07	Ev. Kindergarten (Neubau)	Alleenstraße 8
001 08	Gartenschule (Sporthalle)	Bismarckstraße 11
001 09	Ev. Kindergarten Blumenstraße	Blumenstraße 2
001 10	DRK-Räume	Brückenstraße 15
001 11	Kindergarten (Essbereich)	Hebelstraße 1
001 12	Kindergarten (Turnraum)	Hebelstraße 1

Die Lage und Abgrenzung der Wahlbezirke hat sich seit der letzten Wahl im September 2021 nicht verändert.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses bei der Stadt Wendlingen am Neckar werden erstmalig vier Briefwahlbezirke gebildet.

5. Bildung von Wahlkreisen

Die Wahlkreiseinteilung fand für die Kreistagswahl noch nicht statt, allerdings belief sich diese auf 13 Wahlkreise. Die Stadt Wendlingen am Neckar bildete zusammen mit den Gemeinden Königen, Oberboihingen und Unterensingen den Wahlkreis Nr. 13. Es ist davon auszugehen, dass dies wieder so ist.

6. Bestellung der Wahlvorstände und Wahlvorsteher

Die Wahlvorsteher und Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzer. Dasselbe gilt für die Briefwahlvorstände.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer, anwesend sind.

Die Wahlvorstände bestehen wie bei den letzten Wahlen auch aus acht Mitgliedern. Um die steigende Anzahl der Briefwähler zu bewältigen besteht der Briefwahlbezirk aus zehn Mitgliedern (Wahlvorsteher, Stellvertreter, Beisitzer). Am Montag soll die Auszählung der Gemeinderats- und Kreistagswahl über die EDV erfolgen.

Die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie die Berufung der Beisitzer erfolgt rechtzeitig vor der Wahl.

7. Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern

Gemäß der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung der Stadt Wendlingen am Neckar wird von der Verwaltung für die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände, sowie der Mitarbeiter im Wahlbüro bei einer Tätigkeit von 6 – 8 Stunden eine Entschädigung von 60,00 € ausbezahlt. Die Wahlverantwortlichen, der GVD und ZHD bekommen die Tätigkeit als Arbeitszeit gerechnet.

*Für den **Wahlsonntag** gilt:*

Alle Wahlhelfer bekommen 60,00 € ausbezahlt.

*Für das Auszählen am **Montag nach der Wahl** gilt:*

Alle externen Wahlhelfer bekommen erneut 60,00 € ausbezahlt, für die städtischen Mitarbeiter wird die Tätigkeit ganz normal als Arbeitszeit gerechnet.

8. Auszählungsverfahren

Am Wahlsonntag werden am Abend nach Schließung der Wahllokale die Ergebnisse der Europa- und Regionalwahl ermittelt. Das Landratsamt Esslingen erwartet von den Gemeinden noch am Wahlsonntag die Ergebnisse dieser beiden Wahlen.

Die Gemeinderats- und Kreistagswahl werden erst am Montag ausgezählt. Die Reihenfolge der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse legt der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses (Frau Simon) fest (§51 Abs. 3 KomWO).

Die Auszählung der Wahlen am Montag erfolgt über die EDV. Die Stimmzettelerfassung findet daher in den Büros im Rathaus und nicht in den Wahllokalen statt.

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen werden wieder unterschiedliche Farben haben. Zur Vereinfachung für die Wähler werden die zugehörigen Urnenumschläge in der gleichen Farbe wie die Stimmzettel gehalten.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen den Wahlberechtigten vorab zugestellt werden. Die Stimmzettel für die Europawahl dürfen erst am Wahltag im Wahllokal ausgehändigt werden.

9. Wahlberechtigung

Kommunalwahlen:

Die Bürger sind gem. § 14 Abs. 1 GemO zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt. Das Wahlrecht zu den Gemeindewahlen ist also Ausdruck des Bürgerrechts in der Gemeinde.

Bürger der Gemeinde ist nach § 12 Abs. 1 GemO:

- wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger)
- wer das 16 Lebensjahr vollendet hat
- wer seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt
- wer das Bürgerrecht in der Gemeinde durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, ist mit der Rückkehr Bürger. Bürgermeister und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

Diese Bestimmungen gelten bei der Wahl des Kreistags und Europawahl entsprechend.

Gleiches gilt auch für die Wahl der Regionalversammlung allerdings mit der Ausnahme, dass Unionsbürger/innen nicht das Wahlrecht besitzen.

10. Amtszeit

Die Amtszeit des Gemeinderats beträgt 5 Jahre.

Bisher endete die Amtszeit der Gemeinderäte mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gremien stattfinden. § 30 GemO wurde nun dahingehend geändert, dass die Amtszeit des Gemeinderats mit Ablauf des Wahltags endet. Damit endet die Amtszeit mit Ablauf des 09. Juni 2024, 24 Uhr. Die Amtszeit der neugewählten Gremien beginnt damit in allen Städten und Gemeinden am 10. Juni 2024, 0 Uhr. Die konstituierende Sitzung kann allerdings erst stattfinden, wenn der Wahlprüfungsbescheid vorliegt oder die Wahlprüfungsfrist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Wahlergebnisse ungenutzt bleibt, sonst nach Rechtskraft der Wahl. Geplant ist die konstituierende Sitzung am 23. Juli 2024 oder gegebenenfalls am 24. September 2024.

Bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Allerdings dürfen in dieser Phase nur solche Entscheidungen getroffen werden, die sich nicht bis zum Zusammentreten des neuen Gemeinderats aufschieben lassen (§ 30 Abs. 2 S. 4 GemO). Der geschäftsführende Gemeinderat kann keine Entscheidung von erheblicher Bedeutung treffen.

Die Amtszeit der Kreisräte und Mitglieder der Regionalversammlung beträgt ebenfalls 5 Jahre.

11. Maßgebliche Einwohnerzahl

Für die Kommunalwahlen 2024 sind unabhängig von den im Rahmen des Zensus 2022 festgestellten Einwohnerzahlen weiterhin die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30.09.2022 auf der Basis des Zensus 2011 maßgebend. (§ 57 KomWG)